

Rechtssache C-801/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

31. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Upravni sud u Zagrebu (Kroatien)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Oktober 2019

Klägerin:

FRANCK d.d., Zagreb

Beklagter:

Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak, Zagreb

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Nichtigerklärung des Bescheids des Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak (Finanzministerium der Republik Kroatien, selbständige Abteilung für Widerspruchsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten) vom 28. Juli 2018, der im Zusammenhang mit einer Mehrwertsteuerprüfung zu den Jahren 2013 bis 2017 erlassen wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV und Art. 19 Abs. 3 Buchst. b EUV.

Vorlagefragen

1. Ist die Bereitstellung von Geldmitteln durch die Klägerin, die kein Finanzinstitut ist, gegen Zahlung eines einmaligen Entgelts in Höhe von 1 % eine

Dienstleistung, die als „Gewährung und Vermittlung von Krediten und [...] Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber“ im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie angesehen werden kann, auch wenn die Klägerin im Vertrag nicht formell als Darlehensgeber bezeichnet wird?

2. Ist ein Wechsel bzw. ein Wertpapier, in dem die Verpflichtung des Ausstellers enthalten ist, eine bestimmte Geldsumme an die Person, die darin als Gläubiger genannt ist, oder die Person, die dieses Wertpapier später auf gesetzlich vorgesehene Weise erworben hat, zu zahlen, ein „anderes Handelspapier“ im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie?

3. Ist die Dienstleistung der Klägerin, für die der Wechselaussteller ein Entgelt in Höhe von 1 % zahlt und die darin besteht, dass die Klägerin den erhaltenen Wechsel auf eine Factoringgesellschaft überträgt und die von der Factoringgesellschaft erhaltene Summe dem Wechselaussteller überlässt und dabei gegenüber dieser gewährleistet, dass der Wechselaussteller die Wechselforderung bei Fälligkeit zahlen wird:

a) eine mehrwertsteuerfreie Dienstleistung im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie bzw.

b) eine mehrwertsteuerfreie Dienstleistung im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie)

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 40 Abs. 1 des Zakon o porezu na dodanu vrijednost (Mehrwertsteuergesetz, Narodne novine Nrn. 73/13, 99/13, 148/13, 153/13, 143/14 und 115/16, im Folgenden: ZPDV)

Art. 67 Abs. 2 des Pravilnik o porezu na dodanu vrijednost (Mehrwertsteuerverordnung, Narodne novine Nrn. 79/13, 85/13, 160/13, 35/14, 157/14, 130/15, 115/16 und 1/17, im Folgenden: PPDV)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Mit Bescheid vom 28. Juli 2018 (im Folgenden: angefochtener Bescheid) wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid des Ministarstvo financija – Porezna uprava, Ured za porezne obveznike, Zagreb (Finanzministerium – Steuerverwaltung, Abteilung für die Steuerpflichtigen, Zagreb, Kroatien) vom 12. Oktober 2017 (im Folgenden: Ausgangsbescheid)

zurück, der anlässlich einer Steuerprüfung erlassen worden war, die sich auf die Mehrwertsteuer auf das Entgelt für die Beteiligung der Klägerin an Vereinbarungen über eine geschäftliche Zusammenarbeit in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 30. März 2017 erstreckt hatte. Im Ausgangsbescheid wurden gegenüber der Klägerin der festgestellte Betrag abzüglich der bereits veranlagten Mehrwertsteuer für die Jahre 2013 bis 2017 und die bis zum 28. August 2017 fällig gewordenen Verzugszinsen festgesetzt. Die Klägerin wurde unter Fristsetzung aufgefordert, die festgesetzten Summen auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen, die Zinsen ab dem 29. August 2017 bis zum Tag der Zahlung zu berechnen und zu überweisen und die entsprechenden buchhalterischen Vorgänge in die Geschäftsbücher einzutragen.

- 2 Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Verarbeitung von Tee und Kaffee tätig und mehrwertsteuerpflichtig. Im Rahmen der fraglichen Steuerprüfung wurde festgestellt, dass die Klägerin Geschäftsbeziehungen zu der Konzum d.d. (im Folgenden: Konzum) unterhält, und zwar auf der Grundlage von drei Vertragsarten mit folgenden Bezeichnungen: Vertrag über ein Finanzdarlehen, Vertrag über die Abtretung von Wechselforderungen und Vereinbarung über eine geschäftliche Zusammenarbeit. Es handelt sich dabei um standardisierte Verträge, die ausschließlich als formelle Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Wechseln dienen. Die Ausgangsbehörde stellte fest, dass die Klägerin und Konzum am 18. März 2013 eine Vereinbarung getroffen hatten, in der bestätigt wurde, dass die Invictus ulaganja d.o.o., die Klägerin und Konzum am 14. März 2013 einen Vertrag über den Erwerb von Wechselforderungen geschlossen hatten, der den Erwerb von durch Konzum ausgestellten Wechseln regelt, wobei Konzum diese nach Ausstellung auf die Franck d.d. übertrug und die Invictus ulaganja d.o.o. sie erwarb; außerdem stellte die Behörde eine Vereinbarung vom 27. Juni 2013 fest, in der bestätigt wurde, dass die Erste factoring d.o.o., die Klägerin und Konzum am 27. Juni 2013 einen Vertrag über den Erwerb von Wechselforderungen geschlossen hatten, der den Erwerb von durch Konzum ausgestellten Wechseln regelt, wobei Konzum diese nach Ausstellung auf die Franck d.d. übertrug und die Erste factoring d.o.o. sie erwarb. Im Vertrag über ein Finanzdarlehen heißt es, dass Konzum als Darlehensgeber der Klägerin ein Darlehen in Form eines Wechsels gewährt, das die Klägerin für ihre laufende Geschäftstätigkeit verwenden wird. Die Klägerin verpflichtet sich nach diesem Vertrag, am gleichen Tag, an dem die Factoringgesellschaft die Wechsel von ihr kauft, die erhaltene Summe an Konzum zu überweisen. Nach dem Vertrag über die Abtretung von Wechselforderungen verpflichtet sich die Factoringgesellschaft gegenüber der Klägerin als Kundin, den jeweiligen Wechselbetrag auszuzahlen (d. h. je nach vertraglicher Vereinbarung 95 bis 100 % dieses Betrags), wobei darauf hingewiesen wird, dass das Ausfallrisiko hinsichtlich des Wechsels, der aufgrund der aus der jeweiligen Rechnung ersichtlichen Forderung der Klägerin gegenüber Konzum ausgestellt wurde, auf die Klägerin übergeht. Die Factoringgesellschaft verpflichtet sich, die Zahlung der Wechselforderung bei Fälligkeit vom Hauptwechselschuldner zu verlangen, wobei laut Vertrag die Klägerin, die für die Verpflichtung des Wechselschuldners einsteht, dieses Risiko erst dann nicht mehr zu tragen hat, nachdem die Zahlung durch diesen Schuldner an die

Factoringgesellschaft erfolgt ist. Laut Vereinbarung über eine geschäftliche Zusammenarbeit verpflichtet sich Konzum, der Klägerin alle Kosten, die ihr die Factoringgesellschaft in Rechnung stellen sollte, zu ersetzen und ihr ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 % der Gesamtforderung aus dem Vertrag über die Abtretung von Wechselforderungen als Entgelt für ihre Beteiligung an der Vereinbarung über eine geschäftliche Zusammenarbeit zu zahlen.

- 3 Die Ausgangsbehörde stellte fest, dass es um zwei Transaktionen gehe, wobei die Klägerin im Rahmen der ersten Transaktion Wechsel aufgrund des Vertrags über ein Finanzdarlehen entgegennehme und diese Wechsel im Rahmen der zweiten Transaktion, die unmittelbar auf die erste folge, verkaufe und das so erhaltene Geld am gleichen Tag auf das Konto von Konzum überweise. Die Klägerin übernehme bezüglich der verkauften Wechsel das Ausfallrisiko als Regressschuldnerin, wenn der Hauptwechselschuldner die Forderung an den Wechselinhaber bei Fälligkeit nicht zahle, und stelle dafür das vereinbarte Entgelt in Rechnung. Diese Behörde führt aus, dass die Klägerin bei der Prüfung keine Ausgangsrechnungen oder andere Unterlagen zum Nachweis der jeweiligen Leistungserbringung, die die Grundlage für die Annahme der fraglichen Wechsel gewesen wäre, vorgelegt habe und auch keine Aufstellung der Rechnungen, die in den zwischen der Klägerin und den Factoringgesellschaften geschlossenen Verträgen über den Erwerb von Wechselforderungen aufgeführt seien, vorgenommen habe. Da Konzum selbst nicht in der Lage gewesen sei, eigene Wechsel zu verkaufen, um so das benötigte Geld zu bekommen, habe sie im Rahmen des Abschlusses der Vereinbarung über eine geschäftliche Zusammenarbeit die Dienstleistung des Verkaufs von eigenen Wechseln vereinbart, wobei die Verträge über ein Finanzdarlehen als Grundlage für die Annahme der fraglichen Wechsel gedient hätten. Die Klägerin habe die Geldmittel nicht im Sinne der Regelung in den Verträgen über ein Finanzdarlehen für ihre laufende Geschäftstätigkeit benutzt. Die fraglichen Wechsel beruhten nicht auf Warenlieferungen oder Dienstleistungen seitens der Klägerin, weshalb das Hauptmerkmal eines Wechsels fehle, der nämlich ein Mittel zur Begleichung einer Geldforderung aufgrund einer Warenlieferung sei.
- 4 Im Rahmen der Steuerprüfung legte die Klägerin an Konzum adressierte Ausgangsrechnungen vor, mit denen die jeweiligen Entgelte im Zusammenhang mit den Wechselforderungen in Rechnung gestellt wurden, jedoch war dabei keine Mehrwertsteuer ausgewiesen. Auf jeder dieser Rechnungen ist angegeben, dass sie auf der Grundlage der Vereinbarung über eine geschäftliche Zusammenarbeit ausgestellt worden seien und dass der Rechnungsempfänger ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 % der Gesamtforderung aus dem Wechsel zu zahlen habe. Da die Ausgangsbehörde festgestellt hatte, dass zwischen der Klägerin und Konzum kein Darlehensverhältnis bestanden habe, sondern dass die Klägerin von Konzum Wechsel erhielt, die sie an Factoringgesellschaften verkaufte, ging diese davon aus, dass die Klägerin sich zu Unrecht auf die Mehrwertsteuerbefreiung berief, und entschied dementsprechend gemäß den Art. 4, 30 und 33 ZPDV, dass die Klägerin Mehrwertsteuer hinsichtlich der für den Wechselverkauf in Rechnung gestellten Entgelte schuldet.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 Die Klägerin wendet in der Klageschrift ein, dass der Beklagte bei der Bestimmung der steuerlichen Behandlung der fraglichen Umsätze nicht jeden Umsatz zwischen Konzum und der Klägerin, die als Factoringgesellschaft agiert habe, gesondert betrachtet habe, was sich nach ihrer Ansicht nicht mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen Card Protection Plan [Urteil vom 25. Februar 1999, C-349/96, EU:C:1999:93] und Volker Ludwig [Urteil vom 21. Juni 2007, C-453/05, EU:C:2007:369] vereinbaren lässt. Sie betont, dass hier mehrere Beziehungen und Dienstleistungen zwischen der Klägerin und Konzum sowie der Klägerin und den Factoringgesellschaften vorlägen, und dass die von der Klägerin gegenüber Konzum erbrachte Dienstleistung einer gesonderten Betrachtung bedürftig sei. Sie führt aus, dass sie aufgrund des Vertrags über ein Finanzdarlehen und der Vereinbarung über eine geschäftliche Zusammenarbeit Konzum Geldmittel zur Verfügung gestellt habe und für diese Leistung Entgelte (die als Zinsen eingestuft werden könnten) in Rechnung gestellt habe, weshalb sie im Wesentlichen diejenige Vertragspartei gewesen sei, die die Leistung jeweils erbracht habe. Die Klägerin ist daher der Auffassung, dass die von ihr erbrachte Leistung im Grunde genommen eine Leistung der Darlehensgewährung sei, die gemäß Art. 40 Abs. 1 Buchst. b ZPDV von der Mehrwertsteuer befreit sei. Dabei weist sie darauf hin, dass sie das wirtschaftliche Risiko dieser Transaktionen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zu dem Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung der Wechselforderungen durch Konzum getragen habe. Allerdings habe die Ausgangsbehörde entschieden, dass die Klägerin kein Darlehensgeber oder Vermittler bei der Kreditgewährung sei, sondern Darlehensnehmer, und zwar ausschließlich deshalb, weil sie in den Verträgen über ein Finanzdarlehen als Darlehensnehmer bezeichnet werde (die Ausgangsbehörde habe folglich bei der Beurteilung der Natur der wechselseitigen Beziehungen die jeweilige formelle Bezeichnung der Parteien nach dem Vertrag zugrunde gelegt), und dies obwohl sie festgestellt habe, dass die Klägerin die Geldmittel nicht für ihre laufende Geschäftstätigkeit verwendet habe, sondern sie umgehend an Konzum überwiesen habe.
- 6 Darüber hinaus vertritt die Klägerin den Standpunkt, dass die Dienstleistung sogar im Fall ihrer Einstufung als Darlehensnehmerin gemäß Art. 40 Abs. 1 Buchst. d ZPDV von der Mehrwertsteuer befreit wäre, weil es sich dabei um einen Umsatz handle, der sich auf „andere übertragbare Wertpapiere“ im Sinne dieser Vorschrift beziehe. Allerdings habe der Beklagte die relevante Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und d der Mehrwertsteuerrichtlinie und so auch von Art. 40 Abs. 1 Buchst. b und d ZPDV missachtet, insbesondere im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs „andere übertragbare Wertpapiere“, wobei sich die Klägerin auf das Urteil des Gerichtshofs [vom 12. Juni 2014, Granton Advertising, C-461/12, EU:C:2014:1745] beruft. Die Ausgangsbehörde habe entschieden, dass andere übertragbare Wertpapiere nicht vorlägen, da am Kapitalmarkt keine Wechsel gehandelt würden. In diesem Zusammenhang weist die Klägerin darauf hin, dass in der englischen Fassung des Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der

Mehrwertsteuerrichtlinie der Begriff „negotiable instruments“ verwendet werde, der in der kroatischen Fassung dieser Richtlinie mit „utrživi instrumenti“ (Handelspapiere) übersetzt worden sei, während in Art. 40 Abs. 1 Buchst. d ZPDV, der diesen Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie in kroatisches Recht umsetze, der Begriff „andere übertragbare Wertpapiere“ verwendet werde. Daher beruft sich die Klägerin auf das Urteil des Gerichtshofs [vom 19. April 2007, Velvet & Steel Immobilien, C-455/05, EU:C:2007:232, Rn. 20], in dem der Gerichtshof ausgeführt habe, dass sich die Bedeutung des betroffenen Ausdrucks bei Bestehen sprachlicher Unterschiede nicht auf der Grundlage einer ausschließlich wörtlichen Auslegung ermitteln lasse, sondern dieser Ausdruck im Kontext [und im Licht] des Zwecks der Mehrwertsteuerrichtlinie auszulegen sei. Der Begriff „Handelspapiere“ hat nach Ansicht der Klägerin im kroatischen Recht auch keine besondere Bedeutung, so dass eine eingehende Analyse des Kontextes dieses Begriffs und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs erforderlich sei. Die Mehrwertsteuerbefreiung sei ein autonomer unionsrechtlicher Begriff, der in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden müsse, und der Begriff „andere übertragbare Wertpapiere“ müsse darüber hinaus unabhängig von den Vorschriften über den Kapitalmarkt sein. Die Klägerin beruft sich auf die Auslegung des Gerichtshofs, nach der jede der in Art. 135 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Fallgestaltungen das Recht auf Auszahlung einer bestimmten Geldsumme gewähre. Es liege deshalb nahe, unter „anderen Handelspapieren“ auch nur solche Rechte zu verstehen, die – ohne eine Forderung oder ein Scheck zu sein – einen Anspruch auf eine bestimmte Geldforderung verliehen. Ein Wechsel ist nach Überzeugung der Klägerin ein Wertpapier, das seinem Inhaber das Recht auf Auszahlung einer bestimmten Geldsumme gewähre, so dass er mit den anderen Wertpapieren im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Buchst. d ZPDV vergleichbar sei; daher gelte er als „anderes Handelspapier“ im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie bzw. „anderes übertragbares Wertpapier“ im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Buchst. d ZPDV, was zur Folge habe, dass Umsätze im Geschäft mit Wechseln von der Mehrwertsteuer befreit seien. Die Klägerin vertritt ferner den Standpunkt, dass der Beklagte die Rechtsprechung des Gerichtshofs missachte und die Anwendung der Mehrwertsteuerrichtlinie verweigere, weil er das nationale Recht nicht gemäß dem Grundsatz richtlinienkonformer Auslegung im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften und ihren Zielen auslege.

- 7 Die Klägerin ist darüber hinaus der Ansicht, dass hier kein Fall im Sinne von Art. 8 Abs. 5 ZPDV bzw. Art. 28 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorliege, die das Auftreten eines Vermittlers im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Dritten regeln und dabei fingierten, dass eigentlich der Vermittler die Dienstleistung von der Person, in deren Namen er als Vermittler tätig werde, erhalten habe und anschließend gegenüber dem Endnutzer erbracht habe. Sie sei bei der Erbringung der Dienstleistung nicht als verdeckter Vermittler tätig geworden, vielmehr sei sie Vertragspartei mit eigenen Rechten und Pflichten, die nicht jenen von Konsum bzw. der Factoringgesellschaften entsprächen, die an demselben Vertragsverhältnis beteiligt seien. Die Klägerin habe nicht als Vermittler für

Rechnung der Factoringgesellschaften auftreten können, da sich die Factoringgesellschaften an diesem Vertragsverhältnis unmittelbar beteiligt hätten und dafür jeweils ihr Entgelt in Rechnung gestellt hätten, auf das Mehrwertsteuer entrichtet worden sei. Hätte hingegen die Klägerin für Rechnung von Konzum vermittelt, wäre hinsichtlich des von der Klägerin erhaltenen Entgelts keine Mehrwertsteuer zu entrichten, da Konzum keine mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistung erbracht habe. Der Umstand, dass die Klägerin die Geldmittel von Factoringgesellschaften beschafft habe, berühre die Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen der Klägerin und Konzum nicht und folglich auch nicht die steuerliche Behandlung des von der Klägerin für diese Dienstleistung in Rechnung gestellten Entgelts. Daher habe es sich auch nicht um eine verdeckte Vermittlung handeln können.

- 8 Der Beklagte ist der Ansicht, dass hier eine Dienstleistung in Form der Vermittlung zwischen der jeweiligen Factoringgesellschaft und Konzum im Rahmen der Forderungseinziehung vorliege und dass das von der Klägerin für diese Dienstleistung in Rechnung gestellte Entgelt in Höhe von 1 % gemäß Art. 40 Abs. 1 Buchst. b ZPDV und Art. 67 Abs. 2 PPDV der Mehrwertsteuer unterliege. Es sei nicht die Rede von Kredit oder Factoring, sondern von einer steuerpflichtigen Dienstleistung, denn für die Bejahung eines Factorings müsste den ausgestellten Wechseln eine Warenlieferung oder Dienstleistungen zugrunde liegen. Jedoch habe die Klägerin keine Rechnungen bzw. keine Aufstellung vorgelegt, die die Grundlage dieser Wechsel wären. Nicht jedes Wertpapier sei automatisch ein übertragbares Wertpapier und vorliegend erfüllten die fraglichen Wechsel nicht die Voraussetzungen, die für den Handel am Kapitalmarkt gälten. Es habe folglich eine klassische Leistung vorgelegen, die aufgrund der Ausstellung einer entsprechenden Rechnung der Mehrwertsteuer unterliege; ein Vertragsverhältnis im Sinne der von der Klägerin vorgeschlagenen Auslegung, mit der sie die Befreiung von der Mehrwertsteuer zu begründen versuche, sei nicht gegeben, so dass die von ihr angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht einschlägig sei. Die Klägerin halte es hingegen für entscheidend, dass das Vertragsverhältnis auch nach der Überweisung der Geldsumme auf das Konto von Konzum fortbestehe, und bewerte dies als Darlehen. Im Rahmen dieser Geschäftsvereinbarung erlösche Konzums Verpflichtung nach Bezahlung des Wechsels, der dem jeweiligen Wechselinhaber, d. h. den Factoringgesellschaften, eigentlich als Sicherheit übergeben worden sei; folglich habe Konzum ihre Schuld gegenüber der Klägerin durch Anweisung des geschuldeten Betrags zugunsten der Gläubiger der Klägerin beglichen und damit die Verbindlichkeit gegenüber der Klägerin befriedigt.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Das vorliegende Gericht hat aufgrund des Bestehens von gewissen Unterschieden zwischen dem Wortlaut des Art. 135 Abs. 1 Buchst. b und d der Mehrwertsteuerrichtlinie und jenem des Art. 40 Abs. 1 Buchst. b und d ZPDV, der diese Unionsvorschrift in kroatisches Recht umsetzt, insbesondere in Bezug auf

den in der [Mehrwertsteuerrichtlinie] benutzten Begriff „utrživi instrumenti“ („Handelspapiere“) und den [in der nationalen Vorschrift] benutzten Begriff „prenosivi instrumenti“ („übertragbare Wertpapiere“) entschieden, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

- 10** Das vorlegende Gericht hat die Rechtsprechung des Gerichtshofs berücksichtigt, nach der das Recht auf eine Steuerbefreiung eng auszulegen ist, aber sieht auch die Notwendigkeit, Unternehmen in der Union die geschäftliche Betätigung unter gleichartigen Bedingungen zu ermöglichen. Voraussetzung für die Verwirklichung des Ziels der Mehrwertsteuerrichtlinie ist, dass Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern angewandt werden, durch die die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht und der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr nicht behindert werden. Die größte Einfachheit und Neutralität des Mehrwertsteuersystems wird erreicht, wenn die Steuer so allgemein wie möglich erhoben wird und wenn ihr Anwendungsbereich alle Produktions- und Vertriebsstufen sowie die Erbringung von Dienstleistungen umfasst; weshalb es im Interesse des Binnenmarktes und der Mitgliedstaaten liegt, ein gemeinsames System anzunehmen.
- 11** Das vorlegende Gericht geht davon aus, dass der vorliegende Fall weder von Art. 40 Abs. 1 Buchst. b ZPDV noch Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie erfasst ist, allerdings ist es nicht sicher, ob womöglich Art. 40 Abs. 1 Buchst. d ZPDV bzw. Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie anzuwenden ist. Sicherheitshalber stellt das vorlegende Gericht entsprechend dem Vorschlag der Klägerin drei Vorlagefragen.